

**A 2.6.**

**Satzung über die Abwaltung der Abwasserabgabe fur  
Kleineinleitungen in der Kreisstadt Saarlouis vom 27.05.1983 in  
der Fassung des 5. Nachtrages vom 19.12.2008**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG - in der Fassung vom 1.9.1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geandert durch Gesetz vom 25.11.1981 (Amtsbl. S. 945), des § 9 Abs. 2 des Gesetzes uber Abgaben fur das Einleiten von Abwasser in Gewasser (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 13.9.1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2721, Berichtigung S. 3007) sowie des § 128 Abs.1 und 3 des Saarl. Wassergesetzes (SWG) in der Neufassung vom 25. Januar 1982 (Amtsbl. S. 129) in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 26.4.1978 (Amtsbl. S. 409), zuletzt geandert durch Gesetz vom 28.4.1982 (Amtsbl. S. 425), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 27. Mai 1983 folgende Satzung erlassen:

**Hinweis:**

Satzung vom 27.05.1983, in Kraft getreten am 01.07.1983

1. Nachtrag vom 14.12.1990, in Kraft getreten am 01.01.1991
2. Nachtrag vom 17.12.1993, in Kraft getreten am 01.01.1994
3. Nachtrag vom 29.09.1994, in Kraft getreten am 01.01.1994
4. Nachtrag vom 25.05.2000, in Kraft getreten am 01.01.2000
5. Nachtrag vom 19.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009

**§ 1****Gegenstand der Abgabe**

Die Kreisstadt Saarlouis walzt die Abwasserabgabe ab, die sie anstelle der Einleiter entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) Hierzu erhebt sie eine Abgabe (Gebuhr) nach Magabe dieser Satzung.

**§ 2****Abgabepflichtige**

Abgabepflichtig sind die Eigentumer der Grundstucke, auf denen das Abwasser anfallt. Ist ein Erbbaurecht oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstuck bestellt, so ist anstelle des Eigentumers der Nutzungsberechtigte abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den ubergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten uber.

Versaumt es der bisher Verpflichtete, der Stadt hieruber Mitteilung zu machen, so haftet er neben dem neuen Verpflichteten fur die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallt.

### **§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

Für vorhandene Einleitungen entsteht die Abgabepflicht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), im Übrigen mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

### **§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz**

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Entsteht die Abgabepflicht nach dem 30. Juni oder erlischt sie vor diesem Zeitpunkt, so ist für die Ermittlung der Einwohnerzahl der Tag maßgebend, mit dem die Abgabepflicht entsteht oder mit dessen Ablauf die Abgabepflicht erlischt.
2. Sind aufgrund der Eigenart des Objektes keine Bewohner gemeldet, haben die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten als Bemessungsgrundsatz den Betrag zu entrichten, den das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz als Einwohnergleichwert nach § 132 SWG auf der Basis des tatsächlichen Frischwasserbezugs festsetzt und den die Stadt je Kalenderjahr zu entrichten hat.
3. Die Abgabe beträgt auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 AbwAG i. V. m. § 131 SWG je Einwohner und Jahr
 

ab 01.01.2000	48,32 €
---------------	---------

### **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.  
Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 6 Meldepflicht**

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Kleininleitergrundstücken im Sinne des § 1 sind verpflichtet, der Stadt (Tiefbauamt) bereits vorhandene Kleininleitungen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, später aufgenommene Kleininleitungen innerhalb eines Monats nach Beginn dieser Einleitungen schriftlich zu melden.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten, Straße, Hausnummer und Parzellenummer des Grundstücks, die Anzahl der Bewohner sowie Angaben darüber, ob eine Vorklärung durch Hauskläreinrichtungen erfolgt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1983 in Kraft.

Saarlouis, den 27. Mai 1983

Der Oberbürgermeister  
der Kreisstadt Saarlouis

(Dr. Henrich)